## Checkliste für die Anstellung von Teilzeitmitarbeitenden

Stand: Oktober 2022

Aktualisierung: bei Änderungen GAV

**die dem Gesamtarbeitsvertrag für das Maler- und Gipsergewerbe unterstehen**

(bei Arbeitszeitreduktion von bisherigen oder Anstellung von neuen Mitarbeitenden)

## Gespräche

Offenes Gespräch führen, um beidseitige Erwartungen zu klären: Zeitliche Einschränkungen (z.B. Kita-Öffnungszeiten), Flexibilität für zusätzliche Einsätze, Informationspflichten und -wege (z.B. Kommunikation bei Arbeitsübergabe).

Termin vereinbaren für erste Zwischenbilanz (bei Neuanstellungen: Probezeitgespräch).

## Arbeitsvertrag

Beschäftigungsgrad, Arbeitszeit, übliche Arbeitstage und Lohn schriftlich festlegen (Art. 7.2 GAV).

Modell zur Erfassung der Absenzen festhalten (→ [Leitfaden Erfassen von Absenzen](http://www.teilzeitbau.ch/magi/absenzen)).

Auslagenersatz: Art der Entschädigung festhalten (pauschal oder gemäss Quittung).

→ [Musterarbeitsvertrag](http://www.teilzeitbau.ch/magi/mustervertrag)

## Berufliche Vorsorge (BVG)

Vorsorgeplan überprüfen betreffend Versicherung der Teilzeitbeschäftigten: Wird der Koordinationsabzug dem Beschäftigungsgrad angepasst? Werden auch Teilzeitbeschäftigte unter der Eintrittsschwelle versichert?

Wenn nicht: Vorsorgeplan auf nächstmöglichen Termin anpassen.

→ [Leitfaden Teilzeitarbeit und Berufliche Vorsorge](http://www.teilzeitbau.ch/magi/bvg)

## Sozialversicherungen bzw. Lohnabzüge für Arbeitnehmende

Mitarbeiter/in bei der Pensionskasse melden und monatlichen Betrag abziehen.

AHV/IV/EO/ALV: Prozentuale Beiträge (abhängig vom Bruttolohn).

Krankentaggeldversicherung: Prozentuale Beiträge.

Nichtberufsunfallversicherung: Ab einer Arbeitszeit von mindestens 8 Stunden pro Woche obligatorisch. Prämien zulasten Arbeitnehmende (prozentuale Beiträge). Beträgt die Arbeitszeit weniger als 8 Stunden pro Woche, den/die Arbeitnehmende/n darauf hinweisen, sich selbst entsprechend zu versichern (z.B. über eigene Krankenkasse).

Vorruhestandsmodell (VRM): Prozentuale Beiträge.

Berufsbeitrag / Abzug Gimafonds (Beitrag für Vollzug sowie Aus- und Weiterbildung): im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad. Berechnung: Stellenprozente x 24 CHF (Stand 2022). Arbeitnehmende mit Beschäftigungsgrad unter 20% zahlen keine Beiträge.

## Familienzulagen

Die Anmeldung oder eine Änderungsmeldung für den Bezug von Familienzulagen liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmenden.

Arbeitnehmende mit Familienzulagen darauf hinweisen, dass sich durch Teilzeitbeschäftigung Änderungen im Anspruch ergeben können (z.B. werden Familienzulagen an den Elternteil mit dem höheren Einkommen ausbezahlt).

Formulare der Ausgleichskasse der/dem Arbeitnehmenden aushändigen.